

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ollis Gartenbau

§ 1

Bei Neukunden (mit denen noch kein Vertrag vollständig durchgeführt wurde) wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % der vereinbarten Auftragssumme mit Abschluss des Vertrags fällig. Die Arbeiten beginnen erst nach vollständigem Eingang des Geldes beim Auftragnehmer (AN).

§ 2

1. Wird auf Basis eines Kostenvoranschlags gearbeitet, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Dabei kann es bei Mehraufwand zu einer Abweichung von bis zu 10% der veranschlagten Zeit oder des Materials kommen. Sind Pflanzen nicht lieferbar, kann eine ggf. teurere Ersatzlieferung erfolgen, wenn die gelieferten Pflanzen im Einkaufspreis nicht mehr als 10 % differieren.
2. Ist absehbar, dass der Mehraufwand aus Gründen, die nicht der AN zu vertreten hat, höher liegt, wird der Auftraggeber (AG) hierüber informiert und erhält Gelegenheit, den Auftrag zu erweitern. Erfolgt keine Erweiterung des Auftrags, werden die Arbeiten bis zum Erreichen des im Kostenvoranschlag geschätzten Aufwands zuzüglich maximal 10% pro Position durchgeführt und sind dann auch zu vergüten.
3. Erfolgt die Beauftragung außerhalb eines Kostenvoranschlags (auch im Falle einer Erweiterung zu einem bestehenden Kostenvoranschlag), gilt unsere Preisliste in der jeweils aktuellen Fassung, die im Internet unter www.ollis-gartenbau.de abrufbar ist oder auf Anfrage von uns schriftlich (Brief, Fax, Email) ausgehändigt wird. Für den konkreten Zeit- und Materialaufwand sind dann jeweils täglich Rapportzettel gegenzuzeichnen.
4. Entwürfe, Zeichnungen, Pläne sowie Leistungsbeschreibungen bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder benutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird kein Auftrag erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
5. Fahrten von und zu der Baustelle werden im Stundenlohn vergütet, wenn keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

§ 3

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen sind Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge: der Vertrag, das Angebot/die Leistungsbeschreibung, der Plan/die Pläne, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die VOB/B (Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses).

Entgegenstehende Bedingungen des AG sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir einer entsprechenden Erklärung des AG nicht widersprechen.

§ 4

Der AG ist verpflichtet:

1. die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Leistungsverzeichnis, Lagepläne, Werkpläne, Kabelpläne o.ä. rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen;
2. die zur Ausführung erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.a.) auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Baustrom und Bauwasser können vom AN in für die Ausführung erforderlicher Menge unentgeltlich entnommen werden;
3. dem AN das Baugrundstück rechtzeitig vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen;
4. dem AN eine mangelfreie Vorunternehmerleistung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Termine sind 48 Stunden vorher abzusagen, sonst werden alle dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Gerichtsstand ist Darmstadt. (gilt nur gegenüber Unternehmern, ansonsten ist der Ort der Leistung maßgeblich).

§ 7

Alle Pflanzen und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN. Werden die Baustoffe, Bauteile oder Pflanzen bearbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der AG dem AN jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Mit dem Abschluss dieses Vertrages tritt der AG dem AN eventuelle, auch zukünftige Forderungen gegen seinen Auftraggeber in voller Höhe ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Übersteigt der Wert der Sicherheit den Werk-

des AG zur Rückübertragung verpflichtet. Der Ausnahmetatbestand des § 648a Abs. 6, Satz 1 Ziff. 2 BGB findet keine Anwendung, die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bleiben auch in den hier genannten Fällen anwendbar. § 648 BGB gilt auch hinsichtlich der Leistungen, die nicht Leistungen an einem Bauwerk, sondern Arbeiten an einem Grundstück, insbesondere einer Außenanlage oder eines Teils davon, sind.

§ 8

1. Die Verfügbarkeit konkreter Pflanzen und Materialien kann nicht garantiert werden. Der AN wird den AG bei Ausfall einer Pflanzengattung oder des gewünschten Materials über Alternativen beraten. Sofern keine Alternativen gefunden werden, fällt der betroffene Teil des Auftrags weg. Dem AG steht dann das Recht zu, den restlichen Auftrag unverzüglich, jedenfalls vor Beginn der Ausführung bzw. Fortführung ebenfalls zu kündigen. Bereits geleistete Arbeiten sind dann zu vergüten.

Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom AG geliefert werden, wird vom AN keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Unternehmer herrühren.

§ 9

Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat der AN Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die für die Untersuchung oder Beseitigung eines vom AG behaupteten Mangels entstanden sind.

Der AN haftet nicht für das Verschulden seiner Lieferanten, als Ausgleich hierfür tritt der AG seine Ansprüche gegen den Lieferanten an den AN ab. Der AG nimmt die Abtretung an.

§ 10

Rechnungen sind sofort, ohne Abzug fällig. Verzug tritt automatisch 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein.

§ 11

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach BGB, mindestens aber fünf Prozentpunkte bei Verbrauchern und acht Prozentpunkte bei anderen Kunden berechnet. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von 10 EUR berechnet. Der AN darf im Falle des Zahlungsverzuges des AG die Arbeiten sofort einstellen.

§ 12

Die Kautions für Baumaschinen stellt der AG.

§ 13

Die Entsorgung der durch die Arbeiten entstehenden Abfälle übernimmt der Auftraggeber, sonst wird eine Entsorgungspauschale gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 14

Eventuell vereinbarte Beratungskosten werden bei Auftragserteilung gutgeschrieben.

§ 15

Die Pflege der Pflanzen, des Rasens, etc. liegt außerhalb unseres Einflussbereichs, deswegen kann keine Gewährleistung für das Anwachsen gegeben werden.

§ 16

Wir halten uns an die jeweils gültige Baumschutz- und Vogelschutzsatzung der Stadt/Gemeinde sowie sonstige Umwelt- und Bauschutzvorschriften. Davon abweichende Aufträge oder Weisungen werden von uns nicht ausgeführt.

§ 17

Bei schlechter Witterung behalten wir uns kurzfristige Terminänderungen vor.

§ 18

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung ist unter Anwendung von § 157 BGB eine Regelung zu finden, die den Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zu Beweis Zwecken ist für Vertragsänderungen und -ergänzungen die Schriftform einzuhalten. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abweichung von der Schriftform.